



## **COVID-19-Schutzkonzept Gemeinde Zollikon: Vermietung von Räumen des Freizeitdienstes** (Änderungen vom 13. September 2021)

Zum Schutz der Gesundheit von Besucherinnen und Besuchern sowie des Personals werden die Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG) mit den nachstehend beschriebenen Massnahmen umgesetzt.

### **1. Veranstaltungen**

#### 1.1 Private Veranstaltungen im Familien und Freundeskreis

Für private Veranstaltungen in den durch den Freizeitdienst vermieteten Räumen gelten folgende Regeln:

- An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen) dürfen in Innenräumen höchstens 30 Personen teilnehmen.
- Betreffend der Raumbelagung gelten zudem die Vorgaben gemäss Pkt. 2.1.
- Bei privaten Veranstaltungen mit bis zu 30 Personen besteht keine Maskentragepflicht.
- Private Veranstaltungen mit bis zu 30 Personen können unter Einhaltung der Abstands- und Hygienempfehlungen gemäss Pkt. 3. und Pkt. 4. des vorliegenden Schutzkonzeptes durchgeführt werden.

#### 1.2 Öffentliche Veranstaltungen (Vereinsaktivitäten)

Für öffentliche Veranstaltungen in den durch den Freizeitdienst vermieteten Räumen gelten folgende Regeln:

- An öffentlichen Veranstaltungen in Innenräumen dürfen höchstens 30 Personen teilnehmen.
- Betreffend der Raumbelagung gelten zudem die Vorgaben gemäss Pkt. 2.1.
- Es besteht eine Maskentragepflicht.
- Handelt es sich bei den Teilnehmenden an der Veranstaltung um eine nicht beständige Gruppe, deren Besucherinnen und Besucher dem Organisator nicht bekannt sind, müssen die Kontaktdaten erhoben werden.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nicht erlaubt
- Tanzveranstaltungen sind verboten.
- Es muss ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden (Anwendung Schutzkonzept Freizeitdienst gemäss Pkt. 5.1).

### 1.3 Öffentliche Veranstaltungen mit Konsumation und/oder vor Publikum

Für Veranstaltungen mit Konsumation von Speisen und Getränken oder mit Auftritten vor Publikum in den durch den Freizeitdienst vermieteten Räumen gelten folgende Regeln:

- Der Zugang für Personen ab 16 Jahren ist auf Personen mit einem Zertifikat zu beschränken (Zertifikatspflicht).

### 1.4 Allgemeines für öffentliche Veranstaltungen mit Zertifikat

Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit Covid-Zertifikat begrenzt ist, gelten neu keine Beschränkungen mehr. Es besteht keine Maskenpflicht, die Kapazität kann voll genutzt werden (Normalbelegung). In einem Schutzkonzept muss unter anderem festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird. Die Ausarbeitung, Vorlage und Umsetzung eines entsprechenden Schutzkonzepts liegt in der Verantwortung des jeweiligen Veranstalters.

### 1.5 Veranstaltungen im Bildungsbereich

Für die Durchführungen von Veranstaltungen im Bildungsbereich durch private Kursanbieter mit bestehenden Gruppen in den durch den Freizeitdienst vermieteten Räumen gelten folgende Regeln:

- Die Durchführung von Veranstaltungen im Bildungsbereich ist mit einer Teilnehmerzahl gemäss den Vorgaben der Raumbellegung (Pkt. 2.1) erlaubt.
- Es besteht eine Maskentragepflicht.
- Es muss ein Schutzkonzept erarbeitet um umgesetzt werden (Anwendung Schutzkonzept Freizeitdienst gemäss Pkt. 5.1).

## 2. Nutzbare Räumlichkeiten

### 2.1 Allgemeines

Unter Einhaltung der Auflagen dieses Schutzkonzeptes sowie der Schutzkonzepte der Benutzenden, dürfen folgende Räumlichkeiten höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden:

- Kursraum 1 & 2 (Quartiertreff): max. 15 Personen (Normalbelegung 22)
- Kursraum 3 (Quartiertreff): max. 15 Personen (Normalbelegung 22)
- Sitzungszimmer (Quartiertreff): max. 7 Personen (Normalbelegung 10)
- Geresaal: max. 40 Personen (Normalbelegung 60).

### **3. Distanz halten**

#### 3.1 Allgemeines

Eigenverantwortung: Die Personen sind angehalten, den Abstand von 1.5 Metern zu anderen Personen im Raum einzuhalten. Die Bestuhlung ist so anzuordnen, dass der empfohlene Abstand von 1.5 Meter zwischen den Anwesenden eingehalten werden kann.

### **4. Hygiene**

#### 4.1 Desinfektions- und Informationsmaterial

Der Veranstalter (Mieter) stellt seinen Gästen Desinfektionsmittel zur Verfügung. Der Veranstalter (Mieter) verpflichtet sich, seine Gäste zur Desinfektion der Hände beim Eintritt und beim Verlassen der Räume anzuhalten.

#### 4.2 Regelmässige Desinfektion und Reinigung

Der Veranstalter (Mieter) verpflichtet sich, die Räumlichkeiten während seiner Veranstaltung regelmässig zu lüften. Der Veranstalter (Mieter) reinigt die Tische, Stühle und alle anderen gebrauchten Gegenstände, Türgriffe, Treppenhandläufe und Sanitärbereiche gemäss Mietvertrag nach der Veranstaltung gründlich. Zudem desinfiziert er die Tische, Stühle und alle anderen gebrauchten Gegenstände, Türgriffe und Sanitärbereiche.

### **5. Verpflichtung des Veranstalters (Mieters):**

#### 5.1 Verantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzepts

Der Veranstalter (Mieter) von privaten und öffentlichen Veranstaltungen bestätigt mit dem Mietvertrag unterschriftlich, vom Schutzkonzept "Vermietung von Räumen des Freizeitdienstes" und vom Schutzkonzept "Freizeitdienst" Kenntnis genommen zu haben. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der erwähnten Massnahmen.

#### 5.2 Aufbewahrung von Kontaktdaten

Der Veranstalter (Mieter) mit Verpflichtung zur Erhebung der Kontaktdaten, muss zur Nachverfolgbarkeit bei Infektion von Besuchern, Präsenzlisten führen und diese mindestens vierzehn Tage lang aufbewahren.

## **6. Information**

Beim Eingang zu den vermieteten Räumlichkeiten wird mit gut sichtbaren Informationsplakaten auf die aktuellen COVID-19-Schutzmassnahmen des BAG (Maskentragpflicht, Abstands- und Hygienevorschriften) hingewiesen.

## **7. Individuelle Anordnungen**

Alle Massnahmen werden vom Vermieter fortlaufend geprüft. Alle Veranstalter (Mieter) werden im Vorfeld individuell bezüglich der Möglichkeiten zur Umsetzung bzw. Einhaltung der Massnahmen instruiert. Die Veranstalter (Mieter) sind für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzvorkehrungen verantwortlich.

Vom Krisenstab "Corona" am 13.09.2021 genehmigt.